



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

31. Jahrgang

Herzogenrath, den 03.11.2008

Nummer: 5

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2008

Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB

Für das Gebiet der nördlichen Innenstadt von Herzogenrath ist eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beabsichtigt.

Die Stadt Herzogenrath erlässt daher auf Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2008 folgende Sanierungssatzung.

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Die Lage des Sanierungsgebietes ist aus der beiliegenden Karte „Sanierungssatzung Innenstadt Herzogenrath“ ablesbar.

Räumliche Abgrenzung:

- im Norden durch die Bicherouxstraße und die K5 Richtung Kerkrade,
- im Westen durch die niederländische Grenze bzw. die Eygelshovener Straße, die Marienstraße und Hahnstraße,
- im Süden entlang der Schütz-von-Rode-Straße,
- im Osten entlang der Erkens-, Damm- und Bicherouxstraße bis zur Kreuzung Bahnhofstraße, entlang der Bahnhofstraße Richtung Norden zurück auf die Bicherouxstraße.

Die Karte „Sanierungssatzung Herzogenrath Innenstadt-Nord“ ist Bestandteil dieser Satzung.

Der vorbezeichnete Bereich wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Herzogenrath Innenstadt-Nord“

### **§ 2 Ziele und Zwecke der Sanierung**

Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen werden bestimmt:

- Konzentration baulicher und sonstiger Entwicklungen im Kernbereich sowie Stärkung der Straßenräume
  - Förderung des Einzelhandels und Anreicherung des zentralen Einkaufsbereichs
  - Ausbau neuer Innenstadtnaher Wohngebiete zur Stärkung der Wohnfunktion in der Innenstadt sowie Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse
  - Funktionsgerechte Zuordnung von Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Versorgungsbereichen
  - Verbesserung der Verkehrssituation und Bereitstellung von Parkmöglichkeiten
- 
- Umnutzung und attraktive Gestaltung des südlichen Teils des Betriebsgeländes Saint Gobain für Forschungseinrichtungen und Unternehmensverwaltung; damit verbunden: Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Neuordnung der Erschließung (PKW, ÖV – auch zum Bahnhof hin) und kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs
  - Entwicklung der Innenstadt zum Freizeitort und Gestaltung eines durchgängigen, die Wurm begleitenden Nord-Süd-Grünzugs mit breitem Ufer, integriertem Fuß- und Radweg. Eröffnung von Optionen zur Renaturierung des Gewässers, durch Durchgängigkeit und zur Erhöhung des Retentionsvermögens (Schutz vor Hochwassergefahren)

- Schalltechnische Sanierung und Neugestaltung des Brückenbauwerks Kleikstraße als Eingangstor in den nördlichen Neuordnungsbereich

### **§ 3 Sanierungsverfahren**

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge wird hiermit insgesamt ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Sanierung wird eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Diese kann durch Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath verlängert werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Sanierungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Herzogenrath Innenstadt-Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

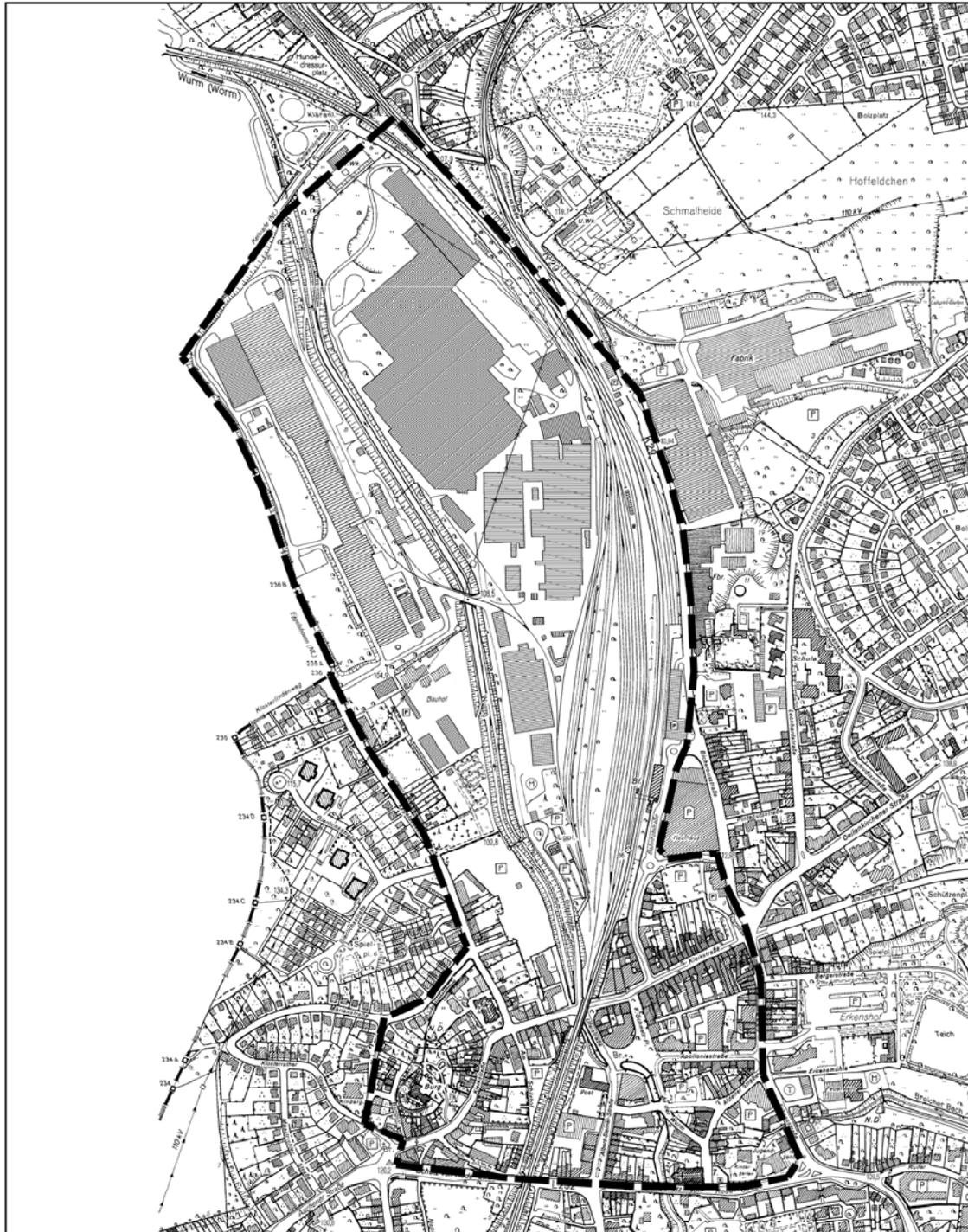
Herzogenrath, den 28.10.2008

gez.  
Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

## Stadt Herzogenrath

Abgrenzung Sanierungsatzung "Herzogenrath Innenstadt-Nord"

ohne Maßstab Auszug aus der Deutschen Grundkarte Stand 10/2008



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 63/2008****Richtlinien über die Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>1</sup>**

- (1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck beschließt der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath, nachdem er einen Beschluss über die Aufstellung eines Bauleitplanes gefasst hat, eine Bürgerversammlung durchzuführen.

- (2) Nach der Beschlussfassung durch den Umwelt- und Planungsausschuss, lädt der/die Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses die Öffentlichkeit zu einer öffentlichen Bürgerversammlung ein. Die Mitglieder des Rates werden ebenfalls eingeladen.

Die Einladung erfolgt in der Regel gemeinsam mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Bauleitpläne.

- (3) Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin der Bürgerversammlung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath.

Eine Woche vor der Bürgerversammlung liegen im Bürgerbüro/Infothek des Rathauses, Rathausplatz 1, schriftliche Erläuterungen zur Information der Öffentlichkeit für die einzelnen Planungsvorhaben aus. In diesen schriftlichen Erläuterungen wird ein Überblick über den Planbereich, den Grund für die Aufstellung des Bauleitplanes und über den Planinhalt bzw. über Alternativen der Planung gegeben.

- (4) Der/die Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses leitet die Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung findet in mittelbarer Nähe des Plangebietes in öffentlichen Gebäuden, z. B. Schulen, Turnhallen, statt. Sie beginnt in der Regel um 20.00 Uhr.

- (5) In der Bürgerversammlung legt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dar, zeigt mögliche in Betracht kommende Alternativen auf und steht zur inhaltlichen Diskussion der vorgestellten Planungsmaßnahme zur Verfügung.

- (6) Die in der Bürgerversammlung erläuterten Planentwürfe können von der Öffentlichkeit innerhalb einer Woche nach der Bürgerversammlung bei der Verwaltung, Fachbereich 3, Team Bauleitplanung, eingesehen werden. Auch hierbei können Anregungen, die in die Beratung über die Bauleitpläne eingehen, vorgebracht werden.

- (7) Die Verwaltung fertigt eine Niederschrift über die Bürgerversammlung, in der die von der Öffentlichkeit zur Planung geäußerten Anregungen aufgenommen werden. Die bei der Einsicht in die Planung vorgebrachten Anregungen werden gemeinsam mit der Niederschrift über die Bürgerversammlung dem Umwelt- und Planungsausschuss bei der Beratung über die Offenlage der Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

- (8) Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung in Kenntnis und unter Würdigung des Verfahrens der Bürgerbeteiligung die Bauleitpläne zur Offenlage.

<sup>1</sup> Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2008

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Neufassung der Richtlinien über die Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 28.10.2008

gez.  
Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 64/2008**

#### Satzung

der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) –Elternbeitragsatzung -

#### **Präambel**

Ab dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Tageseinrichtungen für Kinder zuständig.

Das bisher landesgesetzlich geregelte Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge beinhaltete eine ausgewogene soziale Staffelung. Die Regelungen zu den Einkommensbestandteilen, Zuschlägen und Abzugsmöglichkeiten sowie zum System der Einkommensstufen haben sich in der Praxis bewährt und sind von der Rechtsprechung weitgehend akzeptiert.

Die Jugendämter im Kreis Aachen haben das gemeinsame Ziel, auch zukünftig die Elternbeiträge nach einheitlichen Maßstäben zu erheben. Dies dient der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Akzeptanz durch die Familien im Kreis Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes - Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –GTK- vom 29.10.2001 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 17.05.2006 (GV. NRW. S. 197) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.**
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht für das Angebot „Blocköffnungszeiten“.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

### § 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

### § 4 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### § 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### § 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft und mit Ablauf des 13.08.2008 außer Kraft.
- (2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK NRW) – Elternbeitragssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 28.10.2008  
gez.

Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2008

**Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.10.2008**

#### Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter in der zukünftigen Städteregion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Allgemeiner Teil

##### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

##### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (2) Für die Inanspruchnahme und Förderung von Betreuungsangeboten in Kindertagespflege ist Voraussetzung, dass das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in Herzogenrath hat. Das Gleiche gilt in der Regel auch für die Tagespflegeperson.
- (3) Der örtliche Geltungsbereich kann durch interkommunale Vereinbarungen modifiziert werden.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
  - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
  - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

### Förderung in Kindertagespflege

### **§ 4 Individuelle Bedarfskriterien**

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

### **§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien**

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 I. Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche.

### **§ 6 Verwaltungsverfahren**

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne des §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14.

### **§ 7 Vermittlung**

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

### **§ 8 Geldleistung**

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
1. Kinder bis zum Schuleintritt
  2. Mindestbetreuungsbedarf mehr 15 Stunden/Woche
  3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
  4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
  5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 I. Satz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

### § 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

### § 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Altersgruppe	Sachaufwand und Förderleistung -Stundenbudgets-		
	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h
Kinder unter drei Jahren	249,00 €	344,00 €	461,00 €
Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht	218,00 €	296,00 €	394,00 €

### § 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

### § 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Soweit die Tagespflegeperson nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegt, können die Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe des gesetzlichen Beitrages erstattet werden.

### § 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (3) Als Alterssicherung werden anerkannt:
  - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
  - private Lebensversicherungen
  - Rürup-Rentenverträge
  - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgesorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG).

### § 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

Elternbeiträge

### § 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen,

Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 16 Beitragszeitraum**

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auskehrung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Die Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

#### **§ 17 Beitragsbefreiungen**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

#### **§ 18 Belegpflicht**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

#### **§ 19 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### **§ 20 Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

### **Übergangsregelung und Inkrafttreten**

#### **§ 21 Bestandsschutz**

Soweit eine Förderung in der Kindertagespflege nach Maßgabe der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII –Kindertagespflegesatzung- vom 19.12.2006 über den 31.07.2008 fortgesetzt wird, erfolgt die Förderung weiterhin nach dieser Satzung, soweit die Anwendung des ab dem 01.08.2008 gültigen Satzungsrechtes eine Schlechterstellung der Beteiligten nach sich zieht.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII – Kindertagespflegesatzung- vom 19.12.2006 wird mit Wirkung vom 01.08.2008 aufgehoben.
- (3) Für die Auslegung und Ausgestaltung des III. Abschnitts (Elternbeiträge) dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 28.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 28.10.2008

gez.  
Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs)

**Elternbeitragstabelle 01.08.2008**

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	161,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

**Elternbeitragstabelle 01.08.2009**

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000,00 €	- €	- €	- €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	161,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €